Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.



Bebauungsplan Nr. 304 "In den Birken", beschleunigte 2. Änderung, Stadtteil Schneeren

Information der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB vom 17.11.2014 bis 01.12.2014 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.12.2014 bis 09.01.2015

B = Begründung ändern oder ergänzen

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks

K = Keine Abwägung erforderlich

N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen

P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung

T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern

U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Z = Zurückweisung einer Argumentation

<u>Gesamtliste</u>

der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

I.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise
	Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)	18.12.2014	Keine Bedenken
	Bischöfliches Generalvikariat	Keine Antwort	-
	BUND Region Hannover e.V.	Keine Antwort	-
1	Deutsche Telekom Technik GmbH	13.11.2014	Hinweise
	Evluth. Kirchenamt in Wunstorf	Keine Antwort	-
	Finanzamt Nienburg	Keine Antwort	-
	Handwerkskammer Hannover	08.12.2014	Keine Bedenken
	Handelsverband Hannover e.V.	Keine Antwort	-
	IHK Hannover-Hildesheim	Keine Antwort	-
2	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	08.01.2015	Hinweise
3	LGLN, RD Hannover – Kampfmittelbeseitigung	19.01.15	Hinweise
	LGLN, RD Hannover – Domänenamt	Keine Antwort	-
	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	24.11.2014	Keine Bedenken
	Naturschutzbeauftragter Hr. Werner Magers	Keine Antwort	-
	Naturschutzbeauftragter Her. Ukrich Thiele	Keine Antwort	-
	Naturschutzbund Deutschland, Landesgeschäftsstelle	Keine Antwort	-
	Naturschutzbund Deutschland, Ortsverband Neustadt a. Rbge.	Keine Antwort	-
	Nds. Heimatbund e.V.	Keine Antwort	-
	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Natur- schutz	Keine Antwort	-
	Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e.V.	Keine Antwort	-
4	PLEdoch GmbH	18.11.2014	Hinweise
	Polizeikommissariat	Keine Antwort	-
5. a	Region Hannover, Team Denkmalschutz	19.11.2014	Anregung Hinweise
5. b	Region Hannover, Team Städtebau	09.01.2015	Hinweise
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	16.12.2014	Keine Bedenken
	Stadtwerke Neustadt a.Rbge. GmbH	Keine Antwort	-
6	Wasserverband Garbsen-Neustadt	10.12.2014	Hinweis
11.	Öffentlichkeit		
	keine	Keine Stellung- nahme	-

<u>A b w ä g u n g s t a b e l l e</u>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
1.	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 10.12.2014) Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 304 "In den Birken" in Neustadt a. Rbge, grundsätzlich keine Bedenken. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf. Am Randes des Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	К
2.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH (Mail vom 08.01.2015) Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	К
3.	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 19.01.2015) Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. Weitere Gefahrenerforschungen (z.B. eine Luftbildauswertung) werden als kostenpflichtige Dienstleitung angeboten.	Da mit der Stellungnahme keine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	к

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
4.	PLEdocc GmbH (Schreiben vom 18.11.2014) Im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzges. mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH, Schwaig - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.	Auch über sonstige Fernleitungen ist nichts bekannt. Im Übrigen wurden die regionalen Eigentümer und Betreiber von Versorgungseinrichtungen beteiligt (z.B. Telekom u.a.). Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	К

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
5.a	Region Hannover, Team Denkmalschutz (Schreiben vom 19.11.2014) Im Bereich des Plangebiets ist eine archäologische Fundstelle bekannt: In den 1930er Jahren sind dort mehrere Urnen und Brandschüttungsgräber der jüngeren Bronzezeit (1. Hälfte 1. Jahrtausend v.Chr. aufgedeckt worden. Zudem gibt es Hinweise auf ein Grabhügelfeld an dieser Stelle. Vermutlich gehören sowohl Urnengräber als auch Hügelgräber zu einem größeren prähistorischen Gräberfeld in diesem Bereich, dessen genau Abgrenzung als auch Erhaltungsgüte ohne weitere Untersuchungen (z.B. Prospektionen) nicht abschätzbar ist. Im Verlauf der Erdarbeiten im Plangebiet ist daher dringend mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde zu rechnen.	Die vorgetragenen Äußerungen zur archäologischen Denkmalpflege sind von Bedeutung für die Erschließung und Bebauung des Plangebietes. Deswegen wird der denkmalrechtliche Hinweis wie empfohlen in den Plan aufgenommen und die Begründung entsprechend ergänzt. Bei der Aufnahme des fachrechtlichen Hinweises handelt es sich nicht um eine Änderung, sondern nur um eine redaktionelle Ergänzung des Planentwurfes.	В, Т
	Als Veranlasserin der Planung wird die Stadt Neustadt a.Rbge. daher dringend gebeten, die nachfolgende Information durch Aufnahme in die Planbegründung, besser noch durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Plan selbst, den Zulassungsbehörden und den für die Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet Verantwortlichen zur Kenntnis zu geben: "Da mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde zu rechnen ist, bedürfen sämtliche Erdarbeiten (dazu gehören auch die Erschließungsarbeiten) im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG i.V.m. § 13 NDSchG. Die Genehmigung ist im Vorfeld bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen und wird nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt. Auf die Kostentragungspflicht gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG wird ausdrücklich hingewiesen. Desweiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Durchführung von Erdarbeiten ohne denkmalrechtliche Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Auch die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Absätze 2 und 4, wird deshalb ebenfalls ausdrücklich hingewiesen."	Der Anregung wird gefolgt.	
	nahmen zu verhindern, wird empfohlen, im Vorfeld der Bebauung mit einem Hydraulikbagger Suchschnitte über das Plangebiet zu legen, um zu überprüfen, inwieweit archäologische Bodendenkmale betroffen sind. Diese dürfen nur im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Neustadt und durch von ihr benanntes Fachpersonal durchgeführt werden.		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Ver- merk
5.b	Region Hannover, Team Städtebau (Schreiben vom 09.01.2015) Naturschutz Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen. Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen hier keine Daten vor. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind jedoch in jedem Fall zu beachten. Die Flurstücke liegen in der Flur 9 und nicht, wie in den Unterlagen angegeben, in der Flur 2 der Gemeinde Schneeren.	Die Angaben zum naturschutzfachlichen Zustand des Plangebietes decken sich mit den Ausführungen der Begründung. Der Hinweis zum Artenschutz wird ergänzend aufgenommen. Die Flurstücksangabe wird korrigiert.	В
	Bodenschutz Aus bodenschutzbehördlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich die Grundstücke in der Flur 9 befinden.	Die Flurstücksangabe wird korrigiert.	В
	Gewässerschutz Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen.	Die Versickerung des Niederschlagswassers ist im Bebauungsplan fest- gesetzt. Der hydraulische Nachweis ist im Zuge der Baugenehmigungs- verfahren zu erbringen.	В
	Regionalplanung Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	Der Hinweis bestätigt die Planung	К
6	Wasserverband Garbsen-Neustadt (Schreiben vom 10.12.2014) Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Auf Antrag der Eigentümer wird das neue Grundstück mit Trinkwasser erschlossen. Auf Anfrage teilt der Wasserverband mit Mail vom 20.02.2015 mit, dass die geforderte Löschwassermenge von 800 l/min. aus dem vorhandenen Rohrnetz über 2 Stunden bei ausreichendem Betriebsdruck bereitgestellt werden kann. Die Löschwassermenge kann entsprechend der W 405 aus zwei U-Hydranten entnommen werden, die sich in einem Umkreis von 100 m befinden.	Diese Aussage ist bereits Gegenstand der Begründung.	К